

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 52, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 12.01.2018
Name Christian Ferreira
Durchwahl 0711 231-5649
Aktenzeichen 4-0141.5/313
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau

Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Deuschle CDU

- **Mögliche Auswirkungen der Einführung der blauen Plakette**
- **Drucksache 16/3119**

Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wie folgt:

1. *Wie ist der momentane Stand der Planungen zur Einführung der blauen Plakette?*
2. *Wie soll nach den derzeitigen Vorstellungen die konkrete Umsetzung bei Einführung der blauen Plakette gestaltet werden?*

3. *Sollen nach den derzeitigen Vorstellungen die Vergabevorgaben für die blaue Plakette (Diesel-Pkw ab Euro 6, Benziner-Pkw ab Euro 3/4), wie bisher gefordert, gleich bleiben?*

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Wie das Gesamtwirkungsgutachten für den Luftreinhalteplan Stuttgart aufzeigt, ist die Einführung einer „Blauen“ Umweltzone erforderlich, um die geltenden Grenzwerte für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid schnellstmöglich zu erreichen.

Um eine „Blaue Plakette“ in Umweltzonen einführen zu können, muss zuerst die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) um eine neue Schadstoffgruppe erweitert werden. Die Fortschreibung der 35. BImSchV liegt in der Regelungskompetenz des Bundes. Die genaue Ausgestaltung einer neuen Plakette obliegt dem Bundesgesetzgeber. Die Landesregierung hat im Oktober 2016 einen Verordnungsentwurf zur Schaffung einer Blauen Plakette in den Bundesrat eingebracht. Eine Blaue Plakette sollen nach den Vorstellungen der Landesregierung Fahrzeuge mit Diesel-Motor ab Euro 6/VI, Fahrzeuge mit Otto-Motor ab Euro 3/III und Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge) erhalten. Um einen Anreiz für die Nachrüstung zu setzen ist zu prüfen, ob auch Euro 5/V Dieselfahrzeuge eine Blaue Plakette erhalten können, sofern die Nachrüstung die Stickstoffdioxid-Emissionen nachweislich auf das Niveau von Euro 6/VI senkt.

Die Einführung einer „Blauen“ Umweltzone setzt voraus, dass dies als Maßnahme in einem Luftreinhalteplan enthalten ist. So sieht der im Mai veröffentlichte Entwurf zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans Stuttgart und die im November veröffentlichte Fortschreibung des Luftreinhalteplans Reutlingen jeweils eine „Blaue“ Umweltzone ab 01.01.2020 vor. Im Luftreinhalteplan Reutlingen ist zudem der ausdrückliche Vorbehalt enthalten, dass diese Maßnahme nur umgesetzt wird, wenn der gemessene Jahresmittelwert 2018 für Stickstoffdioxid über dem Grenzwert liegt und unter Berücksichtigung der vorläufigen Messergebnisse aus 2019.

4. *In welchem Umfang erwartet die Landesregierung eine Reduzierung der Feinstaubbelastung durch die Einführung der blauen Plakette für die Stadt Stuttgart?*

Die Belastung mit Feinstaub PM10 konnte in Stuttgart in den letzten Jahren durch die Umsetzung wirksamer Maßnahmen, insbesondere durch die Einführung und Verschärfung der Umweltzone, kontinuierlich gesenkt werden.

Die Einführung einer „Blauen“ Plakette zielt vorrangig auf die Reduktion der Stickstoffdioxid-Immissionen ab und erreicht bei diesem Schadstoff eine fast vollständige Einhaltung der Grenzwerte.

Neben einer Verringerung der Emissionen wirkt eine „blaue“ Umweltzone durch die Reduzierung der Fahrzeuganzahl auch positiv auf die Belastung mit Feinstaub PM10. Sie reduziert die Streckenlänge mit Überschreitung der Feinstaub PM10-Grenzwerte um 14 Prozent. Das geringere Reduktionspotential bei Feinstaub PM10 ist darauf zurück zu führen, dass selbst beim Betrieb von lokal emissionsfreien Fahrzeugen durch den Abrieb von Bremscheiben, Reifen, etc. und die Aufwirbelung Feinstäube entstehen. Bei dieser Berechnung konnte aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt werden, dass ein Rückgang der NO₂-Immissionen auch zu einem Rückgang von sogenannten Sekundäraerosolen führt, was wiederum zu einer Senkung der PM10-Werte führt.

5. *In welchem Umfang könnte nach Einschätzung der Landesregierung die Feinstaubbelastung auch im Stadtgebiet von Esslingen reduziert werden, wenn es auch hier zur Einführung einer blauen Plakette kommen würde?*

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat in Esslingen im Jahr 2016 an der Messstelle Grabbrunnenstraße einen Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid von 54 µg/m³ gemessen. Die Grenzwerte für Feinstaub PM10 waren eingehalten. Ob und in welchem Umfang die Einführungen einer „Blauen“ Plakette zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid notwendig wird, wird im Rahmen der Entwicklung von Luftreinhaltemaßnahmen, die zur Einhaltung des Grenzwertes geeignet sind, untersucht werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Blaue Umweltzone zur Einhaltung aller Schadstoffgrenzwerte in Esslingen führen würde.

6. *Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung für die Wirtschaft, das Handwerk und den Einzelhandel im Stadtgebiet und Großraum Stuttgart für den Fall, dass die blaue Plakette eingeführt wird?*

Für Baden-Württemberg besteht eine landeseinheitliche Ausnahmekonzeption für die bestehenden Umweltzonen. Zur Abfederung von Härten würden die bisher für Umweltzonen geltenden Ausnahmeregelungen fortgeschrieben und ggf. ergänzt.

Ausnahmen von Verkehrsverboten sind in der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) geregelt. In Anhang 3 der 35. BImSchV sind bestimmte Fahrten und Fahrzeuge generell von den Verkehrsverboten ausgenommen. Zusätzlich können nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV die zuständigen Behörden, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, den Verkehr mit Fahrzeugen, die von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG betroffen sind, von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt dies für Fahrten, die zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind, überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner diese erfordern oder wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.

Auf dieser Grundlage sind unter anderem Ausnahmen für schwerbehinderte Menschen, Krankenwagen und Arztwagen, für soziale und pflegerische Hilfsdienste, für notwendige regelmäßige Arztbesuche (beispielsweise für DialysepatientInnen), für Schichtdienstleistende, die nicht auf den ÖPNV ausweichen können, sowie für Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (beispielsweise Erhalt und Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen, Behebung von Gebäudeschäden) sowie bei Existenzgefährdung, insbesondere bei Kleinbetrieben wie z. B. Privatfahrschulen vorgesehen.

Bis 31.12.2021 sollen außerdem Kraftfahrzeuge im Lieferverkehr, Quell- und Zielfahrten von Reisebussen, für Linienbusse des öffentlichen Personenver-

kehrs, Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr, Carsharingfahrzeuge und Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken von Verkehrsverboten in einer Blauen Umweltzone ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Winfried Hermann". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr